



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 59 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
78	Körperschaftsteuerbefreiung für Arbeitsgemeinschaften	66
79	Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG Stand 2023).....	66
80	Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Sozialleistungen und Subventionen)	66
81	Zurechnung von Einkünften beim Treugeber; eigennützige Treuhand - Maßstäbe	67
82	Umsatzsteuerbefreiung von Umsätzen bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege.....	67
83	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Gutachtertätigkeiten im Auftrag des MDK	68
84	Ordnungsvorschrift für die Buchführung und Aufzeichnung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme ab 1. Januar 2024	68

Anlage 28 - 31



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 9/2023 über:

AKTUELL

- 66 -

78 Körperschaftsteuerbefreiung für Arbeitsgemeinschaften

Ob eine nicht in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtete Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 21 Satz 1 KStG die ihr durch Gesetz zugewiesene Aufgaben wahrnimmt, richtet sich danach, ob ihre Leistungen bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art erbracht werden.

BFH-Urteil vom 15.12.2022, in: BStBl. II 12/13/2023 Seite 668 ff.

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK-A) in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Archivierungs- und Digitalisierungsleistungen und mit dem Ergebnis vor dem Bundesfinanzhof, dass die Leistungen des Vereins an den MDK-A nicht von der Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nr. 21 Satz 1 KStG umfasst werden.

Die Revision ist nicht spruchreif, führt zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Zurückverweisung an das Finanzgericht. Ich habe dieses BFH-Urteil vom 15.12.2022 als Anlage 28 zu diesem Journal 9/2023 dokumentiert..

79 Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG Stand 2023)

Das Bundeszentralamt für Steuern hat mit Verfügung vom 26. Mai 2023 die Neufassung des DA-KG erlassen (in: BStBl. I 12/2023 Seite 818 ff.).

Inhaltsverzeichnis (Grobgliederung)

Kapitel O – Organisation

Kapitel A – Anspruchsvoraussetzungen

Kapitel V - Verfahrensvorschriften allgemein

Kapitel R – Rechtsbehelfsverfahren

Kapitel S - Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten

Vordruckverzeichnis

Stichwortverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.

80 Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Sozialleistungen und Subventionen)

Unter dem Begriff „Leistungen aus öffentlichen Mitteln“ sind alle Leistungen der öffentlichen Hand zu verstehen. Insbesondere fallen darunter Sozialleistungen und Subventionen (vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu Nr. 4 zu § 31a Abgabenordnung).

Sozialleistungen sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen gemäß §§ 11 SGB I, 18 bis 29 und 68 SGB I: Leistungen der Agentur für Arbeit, der gesetzlichen Krankenkassen, der gesetzlichen Rentenversicherungsträger, der Sozialämter und der Unterhaltsvorschussbehörden.

Subventionen sind gemäß § 1 Abs. 1 SubvG in Verbindung mit § 264 Abs. 7 StGB Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht oder nach dem Recht der Europäischen Union an Betriebe oder Unternehmen wenigstens zum Teil ohne marktübliche Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft dienen sollen.

AKTUELL

- 67 -

Leistungsgrundlage für die Gewährung von Subventionen sind das Recht von Bund, Ländern (zugleich auch Gemeinden) oder der Europäischen Union, wobei es sich nicht um ein Gesetz handeln muss, sondern auch auf Gesetz beruhende Haushaltsgrundsätze genügen. Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der Zuwendung (Förderung) um eine Subvention handelt, ergeben sich regelmäßig aus den Antragsunterlagen oder aus dem Bewilligungsbescheid.

81 Zurechnung von Einkünften beim Treugeber; eigennützige Treuhand - Maßstäbe

Die Zurechnung vom Treuhänder erzielter Einkünfte beim Treugeber setzt voraus, dass der Treuhänder ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Treugebers handelt und dass der Treugeber nach der Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses und nach den sonstigen Umständen gegenüber dem Treuhänder eine derart beherrschende Stellung einnimmt, dass er wirtschaftlich die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis trägt. Werden Vermietungsleistungen über einen im eigenen Namen handelnden Treuhänder angeboten, so muss der Treugeber über den unmittelbar Handelnden das Marktgeschehen beherrschen. Das ist nur der Fall, wenn der Treugeber wesentlichen Einfluss auf die vertragliche Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses hat, dem Treuhänder Weisungen für die Begründung und Ausgestaltung des Mietverhältnisses geben kann und tatsächlich gibt und wenn er das Treugut, das Grundlage des Mietverhältnisses ist, entweder dem Treuhänder überträgt oder die Auswahl des Treuguts bestimmt und das Treugut jederzeit ohne wirtschaftliche Einbußen herausverlangen kann. Gegen eine beherrschende Stellung des Treugebers spricht es, wenn der Treuhänder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Treuhandstellung zum Beispiel durch hoteltypische Zusatzleistungen auf eigene Rechnung hat (BFH-Urteil vom 28. Mai 2020, in: BStBl. II 15/16/2023 Seite 741 Tz. 31).

82 Umsatzsteuerbefreiung von Umsätzen bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege

Scheitert die Anerkennung des sozialen Charakters einer Einrichtung zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen allein an der in § 4 Nr. 16 Buchst. e UStG normierten Pflicht, diesbezüglich ausschließlich auf die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahrs abzustellen, sind die Umsätze dieser Einrichtung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG steuerfrei.

BFH-Urteil vom 19. März 2013, in: BStBl. II 15/16 Seite 765.

Es handelt sich um Umsätze der Umsatzsteuererklärungen für 1993 und 1994.

Weitere BFH-Urteile:

- Zur umsatzsteuerfreien Pflegeleistung in den Streitjahren 2007 und 2008: BFH-Urteil vom 18. August 2015, in: BStBl. II 15/16/2023 Seite 769 ff.
- Personenbezogene Voraussetzung der Steuerbefreiung in den Streitjahren 2005 bis 2007: BFH-Urteil vom 18. Februar 2016, in: BStBl. II 15/16/2023 Seite 771 ff.
- Steuerfreie Leistungen eines Erziehungsbeistands: BFH-Urteil vom 22. Juni 2016, in: BStBl. II 15/16/2023 Seite 776 ff.
- Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen der Eingliederungshilfe und im Rahmen des „individuellen Services für behinderte Menschen durch eine Pflegekraft: BFH-Urteil vom 7. Dezember 2016, in: BStBl. II 15/16/2023 Seite 781 ff.
- Umsatzsteuerfreiheit von Eingliederungsleistungen: BFH-Urteil vom 9. März 2017, in: BStBl. II 15/16/2023 Seite 784 ff.

AKTUELL

- 68 -

- Zur Umsatzsteuerbefreiung von Subunternehmerleistungen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe: BFH-Urteil vom 13. Juni 2018, in: BStBl. II 15/16/2023 Seite 786 ff.; mit Hinweis auf BMF-Schreiben vom 12. Juli 2023, in: BStBl. I 16/2023 Seite 1505 ff. – ich habe dieses BMF-Schreiben als Anlage 29 zu diesem Journal 9/2023 dokumentiert.
- Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Gutachtertätigkeiten im Auftrag des MDK vergleiche Tz. 78 und Tz 83 dieses Journals 9/2023.

83 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Gutachtertätigkeiten im Auftrag des MDK

1. Das Leistungsmerkmal „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden“ setzt voraus, dass die betreffenden Lieferungen bzw. Dienstleistungen jedenfalls für die der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit unterfallenden Umsätze unerlässlich sind.

2. Dienstleistungen, die die Erstellung von Gutachten zur Pflegebedürftigkeit betreffen, müssen nicht unmittelbar an die pflegebedürftigen Personen erbracht werden, um als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden angesehen werden zu können (Änderung der Rechtsprechung).

3. Die Anerkennung eines Gutachters als Einrichtung mit sozialem Charakter folgt nicht aus einer bloß mittelbaren Erstattung der Kosten für die Gutachtertätigkeit über den MDK, ohne dass dies auf einer expliziten Entscheidung der Pflegekasse beruht oder der Gutachter die Möglichkeit genutzt hätte, in Bezug auf diese Tätigkeit mit der Pflegekasse einen entsprechenden Vertrag zu schließen (Änderung der Rechtsprechung).

BFH-Urteil vom 24. Februar 2021, in: BStBl. II 15/16/2023 Seite 792 ff.

Es geht um das Thema: eng mit der Sozialfürsorge und mit der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen eines Gutachters gegenüber dem MDK (Tz. 31 und Tz. 32).

Ich habe dieses BFH-Urteil als Anlage 30 zu diesem Journal 9/2023 dokumentiert.

84 Ordnungsvorschrift für die Buchführung und Aufzeichnung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme ab 1. Januar 2024

Mit BMF-Schreiben vom 30. Juni 2023 (in: BStBl. I 14/2023 Seite 1076 ff.) wird die Regelung zu § 146a Abgabenordnung neu gefasst (Verordnungsermächtigung). Ich habe die Inhaltsübersicht als Anlage 31 zu diesem Journal 9/2023 dokumentiert.

AKTUELL

- 69 -

Anlage 28

BFH-Urteil vom 15.12.2022, in: BStBl. II 12/134/20234 Seite 668 ff.

Anlage 29

BMF-Schreiben vom 12. Juli 2023, in: BStBl. I 16/2023 Seite 1505 ff.

Anlage 30

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Gutachtertätigkeiten im Auftrag des MDK, BFH-Urteil vom 24. Februar 2021, in BStBl, II 15/16/2023 Seite 792 ff.

Anlage 31

Neufassung des Anwendungserlasses zu § 146a AO, in: BStBl. I 14/2023 Seite 1076 und 1077.

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.